

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „**Nave Randow e.V.**“ - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17322 Blankensee.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient der Förderung eines nachhaltigen Lebensstils. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologisch und sozial verträglichen sowie ökonomisch tragfähigen Lebensstils im Alltag der Menschen in seinem Umfeld zu verankern. Sein Tätigkeitsfeld bildet eine Schnittmenge der als gemeinnützig anerkannten Bereiche Kunst und Kultur, Bildung, Naturschutz, traditionelles Handwerk und Brauchtum sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Verein verfolgt sein Ziel insbesondere durch Aktivitäten folgender Art:
 - Kunstprojekte zur Nachhaltigkeit oder als Angebot einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Medienprojekte zur Nachhaltigkeit oder als Angebot einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Workshops in alten Handwerkstechniken (Reskilling)
 - Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
 - Informationsveranstaltungen zu alltagsrelevanten Nachhaltigkeitsthemen wie beispielsweise Mobilität, Energieverbrauch, Geldanlagen, Ernährungsstile, Konsum etc.
 - Informationsveranstaltungen zu Nachhaltigkeitsinitiativen wie Transition Towns, LOHAS, Slow Food, Green Travel, Urban Gardening u.a.
 - Vorträge und Seminare u.a. zur Philosophie der Nachhaltigkeit
3. Der Verein kann jährlich nur einzelne Aktivitäten entfalten. Er hat weder den Anspruch, in jedem Jahr zu jedem der oben aufgeführten Aspekte tätig zu werden, noch betrachtet er obige Auflistung als abschließend. Er wird, wenn dies zur Umsetzung seiner Ideen zweckdienlich ist, Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen in Projekten, die sich in Trägerschaft des Vereins befinden, oder bei denen der Verein Projektpartner ist, Projektstellen bekleiden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen / Sachzuwendungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Naturparks am Stettiner Haff („Leben am Stettiner Haff e.V.“) für die Verwendung im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages von Seiten des Vereins besteht innerhalb von drei Monaten ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch Austritt; er ist dem Vorstand bis 15.12. auf Jahresschluss in Textform zu erklären,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt, z.B. durch rechtsextremistische Äußerungen oder Aktivitäten, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht in den nächsten 12 Wochen entrichtet.
6. Dem Betreffenden ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.
7. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 5 Finanzierung und Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer von ihr beschlossenen, gesonderten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr jedes Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schnellstmöglich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Vorstandsbeschluss) oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt mindestens mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend Satz 2 beträgt 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss von sich aus erweitern. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag wird in geheimer Wahl abgestimmt.

6. Bestimmt die Mitgliederversammlung nichts Anderslautendes, leitet der bzw. die Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
7. Die Jahresabrechnung ist durch ein von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählendes Mitglied zu prüfen, das in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat. Die Amtszeit sollte der des Vorstands entsprechen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie aus bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. In der Zwischenzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sowie freie Beisitzer-Stellen können vom Vorstand durch Kooptation ergänzt werden. Eine Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Je zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.
4. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin werden aufgrund ihrer besonderen Vertretungsbefugnis in drei getrennten Wahlgängen in Einzelwahl gewählt. Bei nur einem oder zwei Kandidaten für eines der Vorstandsämter entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten um eines der Ämter und konnte keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, wie viele Beisitzer dem neu zu wählenden Vorstand angehören sollen. Es sind höchstens zwei Beisitzer zu wählen. Dies geschieht in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dabei so viele Stimmen abgeben, wie Beisitzer-Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Vergütung bestehen nicht.

§ 9 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Fassung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. August 2017